

In der Stadtratssitzung vom 29. September 2010 stellte die SPD-Stadtratsfraktion eine Anfrage zur Umsetzung der Richtlinie über die Kosten der Unterkunft (Vorlage V/2010/09174). In der Antwort auf unsere Frage, wie die Stadtverwaltung die Angemessenheitsgrenze für Mieten im Bereich des SGB II vor dem Hintergrund des Mietspiegels 2010 bewertet und ob sie ferner Korrekturbedarf hierfür sieht, stellte die Stadtverwaltung ein Konzept in Aussicht. Dieses Konzept solle eine Datei beinhalten, die auf regelmäßigen Internet-Abfragen zum Wohnungsangebot in Halle basiert. Zwei Ziele verfolgte die Stadtverwaltung mit der Erstellung des Konzeptes, so die Antwort:

„1. Mit dem Aufbau des sozialräumlich orientierten schlüssigen Konzepts wird der Vorgabe des BSG entsprochen, das eine einheitliche Mietgrenze für ein ganzes Stadtgebiet als für nicht qualitativ ausreichend erklärt hat. Durch die kontinuierliche Fortführung der Datei lassen sich außerdem Mietpreisentwicklungen feststellen und daraus Rückschlüsse für den jeweils angemessenen Preis je m² ziehen.
2. Im Falle von Widersprüchen gegen die Ablehnung von Wohnungsangeboten kann die ARGE auf die im Konzept hinterlegte Datei zurückgreifen und so den Nachweis führen, welche angemessenen Wohnungsangebote im gleichen Sozialraum (ggf. auch in anderen Sozialräumen) im Zeitpunkt der Entscheidung auf dem Markt waren.“

Deshalb fragen wir:

1. Ist dieses Konzept in der Zwischenzeit erarbeitet worden?
2. Wenn ja, sieht die Stadtverwaltung nach Einbeziehung der erhaltenen Daten Anpassungsbedarf bei der Obergrenze für Nettomieten (bislang: 4,10 €/m²)?

Antwort der Verwaltung:

Zu 1. Ist dieses Konzept in der Zwischenzeit erarbeitet worden?

Das Konzept basiert zur Zeit auf der regelmäßigen Beobachtung der im Internet vorhandenen Immobilienangebote für die Stadt Halle. Diese werden seit November 2010 regelmäßig abgerufen und listenmäßig unterteilt nach Wohnungsgrößen erfasst. Ab April ist vorgesehen, diese Recherche unterteilt nach Stadtbezirken zu verfeinern. Gleichzeitig wird ab diesem Zeitpunkt ein Richter vom Landessozialgericht Halle die mit dieser Angelegenheit befasste Arbeitsgruppe beraten, um eventuelle weitere Forderungen des Gerichtes einzubringen. Es wird damit gerechnet, dass Ende des II. Quartals eine verwertbare Datensammlung vorliegt.

Zu 2. Wenn ja, sieht die Stadtverwaltung nach Einbeziehung der erhaltenen Daten Anpassungsbedarf bei der Obergrenze für Nettomieten (bislang: 4,10 €/m²)?

Die bisherigen Teilergebnisse lassen erkennen, dass in jeder Wohnungsgröße stadtweit bei einer Nettokaltmiete von 4,10 Euro Wohnungsangebote im dreistelligen Bereich vorliegen. Das lässt den vorläufigen Rückschluss zu, dass eine Veränderung nach oben voraussichtlich nicht erforderlich sein wird.

Dies bestätigt das bisherige Vorgehen, in dem der Nachweis von vorhandenem angemessenen Wohnraum als ausreichend erachtet wurde. Das Vorgehen deckte sich mit den Empfehlungen des Deutschen Städtetages.

Herr Krause, SPD-Fraktion, merkte an, dass aus der Antwort der Verwaltung zum TOP 8.12 und TOP 8.13 weitere Fragen resultieren, welche seine Fraktion schriftlich einbringen werde.

Die Antwort der Verwaltung wurde mit Anmerkungen zur Kenntnis genommen.